

Gestaltungsberatung Erbschaftssteuerrecht
Optimale Nutzung der neuen Verschonungsregelungen
für Betriebsvermögen

Auch das neue Erbschaftssteuerrecht bietet entgegen dem vielfach in der Presse vermittelten Eindruck nach wie vor sehr gute Möglichkeiten durch eine frühzeitige und gezielte Gestaltung einer steueroptimierten Unternehmensnachfolge durchzuführen.

Als Instrument dazu dienen die neu eingeführten Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen, die der höheren Bewertung von Betriebsvermögen mit einem am Verkehrswert orientierten Bewertungsverfahren gegenüber stehen. Besonders interessant ist vor allem die kombinierte und ggf. mehrfache Nutzung des Verschonungsabschlages von 85% (sog. Grundmodell) und des sog. „gleitenden Abzugsbetrages“ in Höhe von Euro 150.000.

Dabei ist zu beachten, dass der Abzugsbetrag in Höhe von Euro 150.000 sich verringert, wenn der Wert des übertragenen Betriebsvermögens die Wertgrenze von Euro 150.000 übersteigt, und zwar um 50% des diese Wertgrenze übersteigenden Betrages.

Beispiel:

Variante	A	B	C	D
Wert BV	800.000	1.000.000	2.000.000	3.000.000
Begünstigt 85%	680.000	850.000	1.700.000	2.550.000
Nicht Begünstigt 15%	120.000	150.000	300.000	450.000
Abzugsbetrag	120.000	150.000	75.000	0
Stpfl. Erwerb	0	0	225.000	450.000

Fazit: Die Variante B macht deutlich, dass durch die optimale Nutzung der Verschonungsregelungen begünstigtes Betriebsvermögen mit einem Verkehrswert von bis zu Euro 1 Mio. vollständig steuerfrei auf die Nachfolgeneration übertragen werden kann.

Da ein nicht vollständig genutzter Verschonungsabschlag (Variante A) nach dem Gesetzeswortlaut wohl insgesamt verbraucht sein dürfte und damit bei späteren Übertragungen in Höhe des verbleibenden Restbetrages nicht weiter genutzt werden kann, empfiehlt es sich, Betriebsvermögen mit einem Verkehrswert in Höhe von möglichst genau Euro 1 Mio. zu übertragen.

Hinweis: Der gleitende Abzugsbetrag setzt nicht die Einhaltung des Lohnsummenanfordernisses voraus, schmilzt allerdings bei einer schädlichen Verfügung innerhalb der Behaltensfrist entsprechend ab.

Wichtiger Gestaltungstipp: Die vorgenannte Möglichkeit einer vollständigen Freistellung der Übertragung von Betriebsvermögen bis zu einem Verkehrswert von Euro 1 Mio. ist laut der Gesetzesbegründung zwar auf „Klein- und Kleinstfälle“ zugeschnitten; gleichwohl können über eine mehrfache Nutzung des alle 10 Jahre je Erwerber neu zu gewährenden gleitenden Abzugsbetrages und des zeitlich nicht begrenzten Verschonungsabschlages gerade bei frühzeitiger Beteiligung der Nachfolgeneration weitaus höhere Vermögenswerte übertragen werden.

Verstärkt werden kann dieser Effekt dann noch durch eine Übertragung des begünstigten Betriebsvermögens auf mehrere Erwerber. Denn anders als in Bezug auf den alten Freibetrag nach § 13a Abs. 1 ErbStG a.F. in Höhe von Euro 225.000 schließt der Verbrauch des gleitenden Abzugsbetrages durch einen Erwerber auf Grund der erwerberorientierten Gesetzesformulierung eine wiederholte Inanspruchnahme des Abzugsbetrages durch einen anderen Erwerber beim selben Schenker nicht aus.

Beispiel:

Vater V ist Inhaber eines Elektrobetriebes in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Er hat drei Söhne, die alle im Unternehmen tätig sind. Verkehrswert des Unternehmens Euro 6 Mio. (Verwaltungsvermögen unter 50%).

V kann in 2009 jeweils einen Anteil im Wert von Euro 1 Mio. (jeweils Anteil 1/6) auf die drei Söhne steuerfrei übertragen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann er bei gleich bleibendem Verkehrswert seine restlichen Anteile in Höhe von 50% gleichmäßig verteilt auf die Söhne ohne Entstehung von Erbschaftssteuer übertragen. Damit kann V die Nachfolge in

das werthaltige Unternehmen innerhalb von 10 Jahren ohne Entstehung einer Erbschaftsteuer regeln.

Wichtiger denn je ist es also, die Unternehmensnachfolge frühzeitig zu planen, um unnötige steuerliche Belastungen zu vermeiden und das Unternehmen entsprechend im Fortbestand zu schützen. Bei der komplexen Gestaltung der Unternehmensnachfolge stehen wir Ihnen und Ihren Mandanten aus steuerlicher, aber auch aus gesellschaftsrechtlicher und erbrechtlicher Sicht, selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Klaus Bienemann
Rechtsanwalt & Diplom-Finanzwirt
klaus.bienemann@s-h-p.com

KANZLEI FÜR RECHT UND STEUERN
SHP Schneck, Hofmann & Partner
Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater